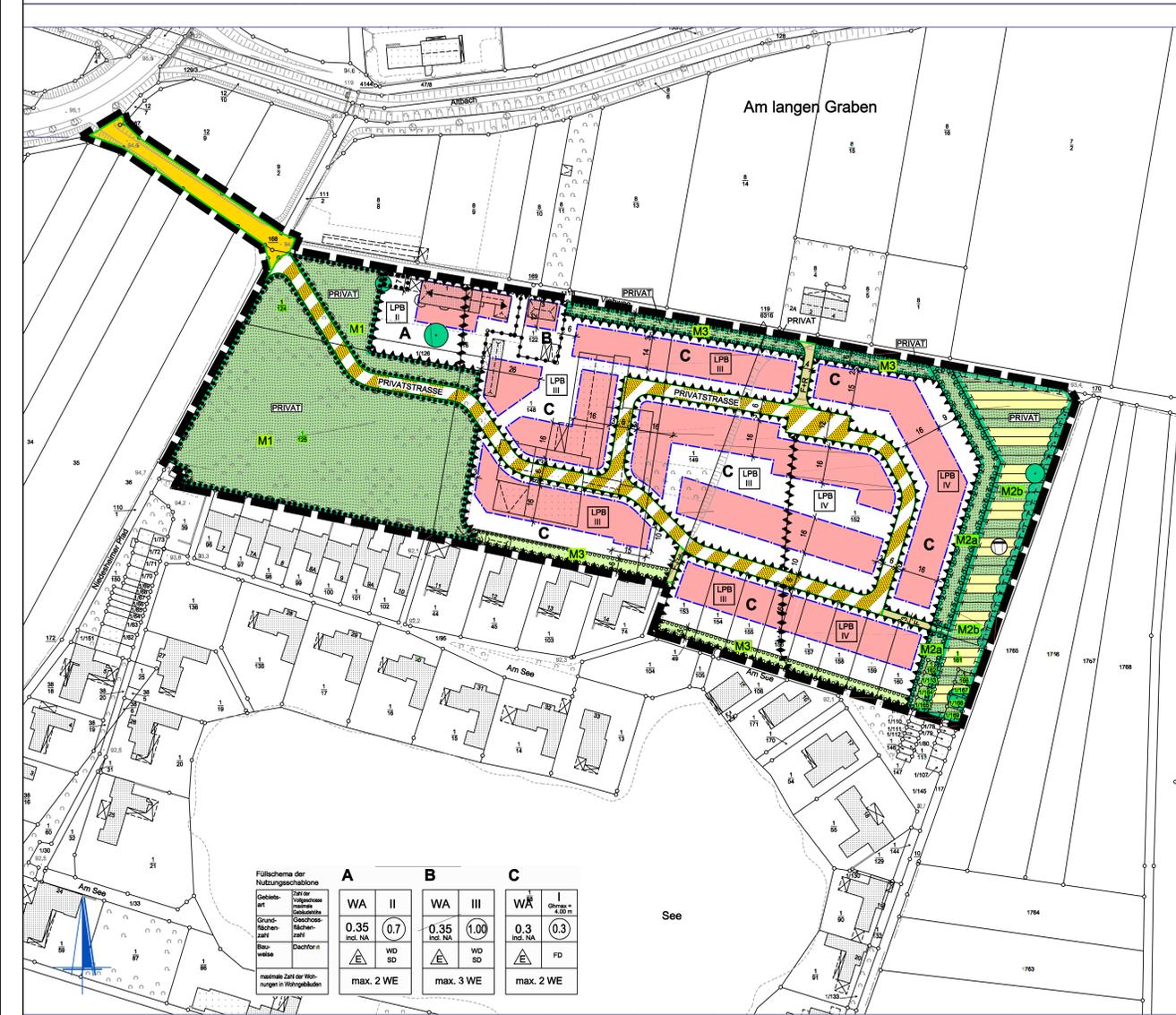


# REBAUUNGSPLAN WEI 7



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Bauutzungsverordnung (BauVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauVO)**  
WA=Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)  
Zulässig sind:  
• Wohngebäude,  
• die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
• Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
• Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
nicht zulässig sind:  
• Anlagen für Verwaltungen,  
• Gartenbaubetriebe,  
• Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
2.1 **Höhe baulicher Anlagen**  
Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem oberen Abschluss des Daches (inklusive Attika).  
2.2 **Bezugshöhe für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen**  
Als Bezugshöhe für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Höhe des am nördlichen Flangebirand verlaufenden Wirtschaftswegs (Vielweg), zu messen in Gebäudemitte, lotrecht zur Wegeachse, festgesetzt.
- Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**  
In den Gebieten mit Nutzungsschablone C wird die Mindestgröße der Baugrundstücke mit 800 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
4.1 **Garagen und Stellplätze**  
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zur Tiefe der auf dem Baugrundstück ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche. Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßengrenzlinie einhalten.  
Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch ebenfalls nur bis zur Tiefe der auf dem Baugrundstück ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche.  
Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten dürfen an der Straßengrenzlinie insgesamt eine Gesamtbreite von 6 m je Baugrundstück nicht überschreiten.  
4.2 **Nebenanlagen**  
Nebenanlagen i.S. des § 14 BauVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, nicht jedoch zwischen Straßengrenzlinie und straßenbegleitender Baugrenze. Ausgenommen hiervon sind Standplätze für Müllbehälter. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nur bis zu einer Größe von in der Summe max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche je Baugrundstück zulässig.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen auf treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
5.1 **Lärmgebiete**  
In den in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB umgrenzten Bereichen werden für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen Lärmgebiete festgesetzt.  
5.2 **Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen**  
Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen – bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen ohne Sitzgelegenheit, Bädern und Hausarbeitsräumen – sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und Raumnutzungen die in DIN 4109, Tabelle 8 aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeabschluss bilden sowie für Dächer und Dachschichten von ausgebauten Dachräumen gelten ebenfalls die Anforderungen an die Luftschalldämmung für Außenbauteile nach DIN 4109, Tabelle 8. Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, gelten die Anforderungen nach DIN 4109, Tabelle 8 an das aus den einzelnen Schalldämm-Maßen der Teile berechnete resultierende Schalldämm-Maß R<sub>w</sub> res.  
Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes S(A-F) zur Grundfläche des Raumes R<sub>G</sub> nach DIN 4109, Tabelle 9 zu erhöhen oder zu mindern.

**Tabelle 8 der DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen**

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	1	2	3	4	5
Lärmgebiet	1	2	3	4	5
Maßgeblicher Außenbereich	1	2	3	4	5
Betonräume in Kellerwohnungen und Sanitolen	35	35	35	35	35
Raumarten	35	35	35	35	35
Außenbauteile in Kellerwohnungen und Sanitolen	35	35	35	35	35
Büroräume (1) und darüber	35	35	35	35	35
erf. R <sub>w</sub> des Außenbereichs in dB	35	35	35	35	35

## Baunordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 88 Landesbauordnung (LBAuO) i.V.m. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)**  
Hauptgebäude und Garagen in den Gebieten mit Nutzungsschablone C sind mit Flachdächern herzustellen. Flachdächer sind zu mindestens 75 % mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Es ist ein Substratbau von mindestens 10 cm vorzusehen. Für untergeordnete Nebenanlagen sind auch abweichende Dachformen zulässig. Solaranlagen im Dachbereich sind ebenfalls zulässig.  
Die festgesetzten Dachformen in den Gebieten mit Nutzungsschablone A und B gelten nicht für untergeordnete Nebenanlagen und Garagen. Die Dächer sind, sofern es sich nicht um begrünte Dächer handelt, mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder Schiefer oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln oder Schiefer gleichkommen, einzudecken. Solaranlagen im Dachbereich sind ebenfalls zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer sind dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Es ist ein Substratbau von mindestens 10 cm vorzusehen.
  - Einfriedigungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO)**  
Eine Einfriedigung der Flächen zwischen Straßengrenzlinie der privaten Verkehrsflächen und straßenbegleitender Baugrenze ist nicht zulässig.  
An den sonstigen Grenzen sind Einfriedigungen in Form von fester Sockel- oder Mauer nur bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig. Für sonstige Einfriedigungen ist eine Höhe von max. 1,50 m gestattet, zum Sichtschutz von Terrassen und Sitzplätzen sind sonstige Einfriedigungen im Anschluss an die Gebäude in einer Länge von 5 m bis zu 2,0 m Höhe gestattet. Zulässig für diese sonstigen Einfriedigungen sind nur Heuzäune und Hecken.
  - Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO)**  
Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftsgeformt bzw. grünerisch anzulegen und zu unterhalten. Horfallchen, Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdrähtigem Belag (z.B. Gittersteine, breittufiger Pflaster oder in Form von Fahrspuren) zu erstellen. Die Flächen zwischen Straßengrenzlinie und straßenbegleitender Baugrenze dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- Hinweise und Empfehlungen**
- Freiflächen**  
Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist den Bauunterlagen ein qualifizierter Freiflächenplan (mindestens Maßstab 1:200) beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die beplanten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen wie Dach- oder Fassadengestaltung dargestellt sind.  
Die nach den §§ 44 bis 47 Landesnachschlagsgesetz (LNRS) erforderlichen Grenzabstände bei Anpflanzungen sind einzuhalten.
  - Niederschlagswasser**  
Aufgrund von § 2 des Landeswassergesetzes (LWG) ist der Anfall von Abwasser soweit als möglich zu vermeiden.  
Es wird empfohlen, anfallendes unverschlusstes Niederschlagswasser so weit als möglich auf den jeweiligen Grundstück flächig zu versickern oder als Brauchwasser zur Gartenbewässerung zu nutzen. Die Anforderungen der DVA-A 138, die Bestimmungen des Landeswassergesetzes und die Entwässerungsatzung der Stadt Worms sind zu beachten.
  - Wasserrechtliche Erlaubnisse**  
Die Versickerung von Niederschlagswasser (Einleitung von Stoffen in das Grundwasser, § 3 Abs. 1 Nr. 5 LWG) sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer, § 3 Abs. 1 Nr. 4 LWG) bedürfen als Gewässerbenutzungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.  
Beim Weinsheimer See handelt es sich um einen Grundwassersee. Eine Direktentleitung ist auch bei unbedenklichen Abflüssen aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig.  
Es wird empfohlen, die Erlaubnisbedürftigkeit bzw. -fähigkeit der Entwässerungsmaßnahme rechtzeitig mit den zuständigen Wasserbehörden abzuklären.
  - Brunnen**  
Auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelfabrik sind ein Brunnen, Brunnenanlage in zu überbauendem Bereich sind zurückzubauen und abzutischen. Die Änderung der Nutzung von Brunnenanlagen und der Bau von Ersatzbrunnen bedürfen der Abstimmung mit der SGD Süd.  
5. **Hinweise zum Schallschutz (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr.4)**  
Bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur voll wirksam, wenn die Fenster und Türen bei der Lärmwirkung geschlossen bleiben und die geforderte Luftschalldämmung durch zusätzliche Lüftungseinrichtungen/Rollenläden nicht verringert wird. Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes sind zu vorzubehaltenden Lüftung vorgesehene Einrichtungen (z.B. Lüftungsgel und -klappen) im geschlossenen Zustand, zur dauerhaften Lüftung vorgesehene Einrichtungen (z.B. schalldämmte Lüftungsoffnungen, auch mit mechanischem Antrieb) im Betriebszustand zu berücksichtigen.

Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/Rollenläden sind deren Schalldämm-Maß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes zu berücksichtigen. Die schutzbedürftigen Räume, insbesondere die Schlafräume, sollten nach Möglichkeit auf der Westseite der Gebäude angeordnet werden.

**6 Archäologische Funde**  
Laut Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale vom 23.03.1978 sind archäologische Funde unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Abau einer Woche in unverändertem Zustand zu halten. Alle Nachforschungen bedürfen der Genehmigung. Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, sind rechtzeitig anzuzeigen. Versäbe werden nach § 33 des o.g. Gesetzes mit Geldstrafen geahndet.

**7 Ver- und Entsorgung / Koordination von Leitungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen**  
Das ausgewiesene Baugelände wird hoch- und niederspannungsseitig mit Erdkabelleitungen mit elektrischer Energie versorgt.  
Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Abstandsempfehlungen der einschlägigen Vorschriften und Merkblätter der jeweiligen Versorgungsträger einzuhalten oder andernfalls auf Kosten des Verursachers entsprechendes Schutzvorkehrungen zum Schutz der Leitungen zu treffen. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind zur Koordination der Bauarbeiten frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

**8 Straßenbeleuchtung**  
Für eine Beleuchtung von Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, um nachtaktive Insekten nicht zu beeinträchtigen.

**9 Pflanzenliste gemäß Landschaftsplan zum Bauabzugsplan**  
Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der typischen einheimischen, standortsgewohnten Arten. Vielfältige Arten können verwendet werden, sofern sie einheimisch und standortgerecht sind.  
Auf den Maßnahmenflächen sind ausschließlich Pflanzen gebietsheimischer Herkunft zu verwenden. Angaben sind weiter die Pflanzqualitäten gen. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grundrheinst festgesetzten Pflanzungen sind mit den angegebenen Mindestanzahl oder höher durchzuführen. Für Flächenpflanzungen wird die Pflanzhöhe angegeben. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m<sup>2</sup> zu rechnen.

Blüme 1. Ordnung	Blüme 2. Ordnung
Quercus robur	Acer campestre
Quercus petraea	Acer platanoides
Fraxinus excelsior	Alnus glutinosa
Ulmus minor	Ulmus laevis
Ulmus laevis	Ulmus glaberrimus
Acer platanoides	Malus sylvestris
Tilia cordata	Prunus pyramidalis
Acer pseudoplatanus	Berberis vulgaris
Fagus sylvatica	Rubus

**Asians auf den Maßnahmenflächen**  
Es ist Saatgut aus gebietsheimischer Herkunft zu verwenden oder das Heumulchverfahren anzuwenden.

**8 Ordnungswidrigkeiten**  
Versäbe gegen diese Satzung können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 € belegt werden.

**9 Vertragliche Regelungen zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen**  
Neben den Festsetzungen des Bauabzugsplans sind zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Punkte vertraglich zwischen der Stadt Worms und dem Investor zu regeln:  
1. Beauftragung eines fachlich geeigneten frg. - Büros für Landschafts- und Naturschutz als ökologische Bauleitung zur Koordination und Überwachung im Vorfeld und während der Baumaßnahmen  
2. Platzierung und Unterbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter  
3. Verlauf und Zeiten für die Errichtung von Bauzäunen und anderen Schutzmaßnahmen (mit zeichnerischer Darstellung)  
4. Festlegung von Bauzeiten und artenschutzrechtlich begründeten Tabuzonen  
5. Beachtung DIN 18520 im Vorfeld und während der Baumaßnahmen  
6. Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

<p><b>Inhalt der Planunterlage (§ 1 PlanZv)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wohngebäude</li> <li>Nebengebäude</li> <li>Vorhandene Grundstücksgrenze</li> </ul>	<p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b></p> <p><b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)</p> <p><b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b></p> <p>0,3 Grundflächenzahl §§ 16 Abs. 2, 19 BauVO) -Beispiel- incl. NA Inklusiv der Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauVO aufgeführten Anlagen</p> <p>0,6 Geschossflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 20 BauVO) -Beispiel- Ghm<sup>II</sup> maximale Gebäudehöhe</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2, 20 BauVO) -Beispiel-</p> <p><b>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</b></p> <p>▲ nur Einzeihäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauVO)</p> <p>■ Baugrenze mit Darstellung der überbaubaren Fläche (§ 23 Abs. 1 und 3 BauVO)</p> <p>○ Hauptstrichrichtung verbindlich</p>	<p><b>HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</b></p> <p>max. 2 WE maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig -Beispiel-</p> <p><b>VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</b></p> <p>■ Straßenverkehrsflächen</p> <p>■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:</p> <p>■ Privater Fußweg</p> <p>■ Privater Fuß- u. Radweg</p> <p>■ Straßengrenzlinie</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) IN VERBINDUNG MIT PRIVATER GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</b></p> <p>■ Übertragung von privaten Grünflächen mit Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p><b>GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</b></p> <p>■ Private Grünfläche (Gemeinschaftsfläche)</p>	<p><b>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</b></p> <p>■ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)</b></p> <p>■ Lärmgebietbereich III -Beispiel- (siehe Textliche Festsetzungen)</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)</b></p> <p>■ Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>■ Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>■ Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>○ zu erhaltender Baum</p> <p>○ zu erhaltender Strauch</p>	<p><b>SONSTIGES</b></p> <p>■ Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>■ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVO)</p> <p>■ Flachdach (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)</p> <p>■ Wellendach (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)</p> <p>■ Satteldach (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)</p> <p><b>INFORMATIVE PLANKENZEICHNUNGEN</b></p> <p>■ Maßnahmen gemäß Landschaftsplan zum Bauabzugsplan -Beispiel- (siehe Text. Festsetzungen)</p>	<p><b>RECHTSGRUNDLAGEN</b></p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3018)</p> <p>Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Inv-WobauG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)</p> <p>Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZv 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), sowie die Anlage zur PlanZv 90.</p> <p>Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, (GVBl., S.317)</p> <p>Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008, (GVBl., S. 294)</p>	<p><b>ERSTELLT DURCH:</b></p> <p>■ STADTPLANUNG + LANDSCHAFTSPLANUNG</p> <p>DR. phil. habil. ARNDT BRÜCKNER Dipl.-Ing. habil. GÜNTER HOFFMANN Dipl.-Ing. habil. ROLF HOFFMANN Dipl.-Ing. habil. ROLF HOFFMANN Dipl.-Ing. habil. ROLF HOFFMANN Dipl.-Ing. habil. ROLF HOFFMANN</p> <p>■ BAUTHEIL Dipl.-Ing. habil. ROLF HOFFMANN Dipl.-Ing. habil. ROLF HOFFMANN Dipl.-Ing. habil. ROLF HOFFMANN</p>		
<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18. 12. 1990</p>	<p>Die Gemeinde hat am die Aufstellung des Bauabzugsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 03.06.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.</p>	<p>Der Hinweis über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bauabzugsplans ist am 03.06.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfes.</p>	<p>Die Gemeinde hat am die Auslegung des Bauabzugsplans beschlossen. Die Auslegung des Bauabzugsplans ist am 03.06.2010 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Dauer eines Monats vom öffentlichen Auslegung sind am 03.06.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.</p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf wurde mit Stadtrat und Gemeinderat am 03.06.2010 beschlossen. Die Benachteiligung der Personen, die Anträgen vorgebracht haben, erfolgte am 03.06.2010.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde am 03.06.2010 durch die Gemeinde als Satzung beschlossen.</p>	<p>Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Beschluss der Gemeinde vom 03.06.2010 überein. Der Bebauungsplan hat das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 03.06.2010 bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und kann von jedermann bei der Abteilung 6.1 Stadtplanung eingesehen werden.</p>
<p>Worms, den Abteilungsleiter (Lange) 6.2 Stadtplanung und Geoinformationen</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Worms, den Stadtplanung</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p>
<p>PLANUNTERLAGE</p>	<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p>	<p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</p>	<p>ENTWURF</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p>	<p>ÄNDERUNGSBESCHLUSS</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p>	<p>BEKANNTMACHUNG/INKRAFTSETZUNG</p>